Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister
Bildung, Ordnung und Soziales

Merkblatt zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagsgrundschulen

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht bzw. wird in Kürze eine Offene Ganztagsgrundschule in Horn-Bad Meinberg besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieser Einrichtung haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten, der sich an Ihren Einkünften aus dem laufenden Kalenderjahr bzw. aus dem Vorjahr orientiert. Um feststellen zu können, welchen Beitrag Sie zu leisten haben, werden Sie gebeten, die als Anlage beigefügte **Erklärung zum Elterneinkommen** vollständig auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen **nachzuweisen.**

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen der Erklärung zum Elterneinkommen erleichtern:

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile und des betroffenen Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, sind auch nur dessen Einkünfte und die Einkünfte des betroffenen Kindes maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Freibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte aus dem laufenden Kalenderjahr. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen.**

Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

- **Beamte, Richter oder ähnlich sozialversicherungsfreie Beschäftigte,** die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat der Gesetzgeber die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen** werden ebenfalls berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

- **Auch öffentliche Leistungen,** die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Ausbildungsförderung, Wohngeld und Konkursausfallgeld.

- **So genannte Negativeinkünfte**, d. h., Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden.** Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

Was ist zu tun, wenn sich Ihre Einkünfte im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr auf Dauer verändert haben oder verändern werden und sich dadurch die Einordnung in eine andere Einkommensgruppe ergibt?

- Die laufenden Einkünfte sind ab dem Monat der Einkommensveränderung unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen wie, z. B. das Urlaubs- und das Weihnachtsgeld auf 12 Monate hochzurechnen, in die Erklärung zum Elterneinkommen einzutragen und z. B. durch Vorlage einer Lohnabrechnung nachzuweisen.

- Denkbare Einkommensänderungen treten z. B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteils oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, außertarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt oder ähnliches.

- Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer **Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe** führen, sind unverzüglich mitzuteilen.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Kind** abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer letzten Lohnsteuerkarte entnehmen.

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- Das **Kindergeld** nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes und das **Elterngeld** nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis 300,00 € gehören **nicht** zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

Welche Nachweise sind als Beleg für die gemachten Angaben geeignet?

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **Einkommensteuerbescheid** für das Vorjahr, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend verändert hat. Sollte Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, eine Kopie Ihrer Lohnsteuerkarte/n oder Ihre Lohnabrechnung/en von Dezember des Vorjahres ein.
  Für den Fall, dass Sie pauschal versteuerte Einkünfte erhalten haben, legen Sie bitte die Lohnabrechnungen Ihres Arbeitgebers bei.
- Sollten Sie im Vorjahr **steuerfreie Einkünfte**, wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erzielt haben, so weisen Sie die Höhe bitte durch Ihre Lohnabrechnung für den Monat Dezember des Vorjahres oder eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers nach.
- Wenn Sie im Vorjahr Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist ein Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins vorzulegen, sofern sich diese Einkünfte nicht aus Ihrem Einkommensteuerbescheid ergeben.
- Haben Sie im Vorjahr Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erzielt, die über den dazugehörigen Werbungskosten und dem Sparerfreibetrag liegen, so reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Steuerbescheid ein.

Wenn Sie im laufenden Kalenderjahr bzw. Vorjahr

- **arbeitslos** sind/waren, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis.
- **arbeitsunfähig** sind/waren und Krankengeld bezogen haben, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenversicherung als Nachweis.
- Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** haben/hatten, dient hierfür der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenversicherung als Nachweis.
- **Wohngeld, Ausbildungsförderung, Sozialhilfe oder sonstige öffentliche Leistungen** erhalten/ erhalten haben, dient der Bewilligungsbescheid der jeweiligen Behörde als Nachweis.
- **Rente/n** beziehen/bezogen haben, fügen Sie bitte den/die Rentenbescheid/e bzw. die Mitteilung/en über die im Vorjahr erfolgte Rentenanpassung als Nachweis bei. Das gilt auch für Einkünfte aus einer **betrieblichen oder privaten** Zusatzversicherung.
- **Unterhalt** beziehen/bezogen haben, eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit den aktuellen Überweisungsauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, weisen Sie diese Zahlungen bitte durch Vorlage der Überweisungsauszüge (Kontoauszüge) nach.
- Sollten Sie Einkünfte erzielen/erzielt haben, die hier nicht genannt sind, weisen Sie diese bitte in geeigneter Form nach.
- **Sollten Ihre Einkünfte über 78.500 Euro betragen/betragen haben,** erübrigt sich für Sie derzeit die Vorlage entsprechender Nachweise. Von Ihnen ist lediglich die entsprechende Einkommensgruppe in der Erklärung zum Elterneinkommen anzukreuzen.

Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu entrichten?

- Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Schuljahr bzw. richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme-/Betreuungsvertrag. Wird Ihr Kind im laufenden Schuljahr in einer Einrichtung aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats,** in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.
- Auch für die von den Eltern oder der Einrichtung gewählten **Ferienzeiten** ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Wird der Aufnahme-/Betreuungsvertrag wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Elternbeitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die **Kündigung** wirksam wird. Die **Kündigungsfristen** sind aus dem Aufnahmevertrag bzw. Betreuungsvertrag zu entnehmen.

Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- In Abhängigkeit von der Höhe Ihres Gesamteinkommens erfolgt die Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Die derzeit geltenden Einkommensgruppen sowie Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Jahreseinkommen Brutto	Elternbeiträge
bis 12.000,00 €	0,00 €
bis 24.000,00 €	2,09 % v. Jahreseinkommen
bis 37.000,00 €	2,46 % v. Jahreseinkommen
bis 50.000,00 €	2,63 % v. Jahreseinkommen
bis 65.000,00 €	2,66 % v. Jahreseinkommen
bis 80.000,00 €	2,83 % v. Jahreseikommen, max. 185,00 €
über 80.000,00 €	185,00 €

Muss bei mehreren Kindern für jedes Kind der Elternbeitrag gezahlt werden?

- Besuchen gleichzeitig mehr als eines Ihrer Kinder eine Einrichtung, sind für das zweite und jedes weitere Kind z. Zt. 50 % der Beiträge zu entrichten.

Wann ist der Elternbeitrag fällig?

- Der Elternbeitrag ist mit Beginn der Beitragspflicht spätestens bis zum 1. Werktag eines Monats an die Stadt Horn-Bad Meinberg zu zahlen.
- Zahlungen sind grundsätzlich unbar (durch Überweisung oder Abbuchung vom Konto) zu leisten.
- Eine Einzugsermächtigung ist der **Erklärung zum Elterneinkommen** als Anlage beigefügt.
- **Geben Sie bei allen Zahlungen immer das in dem Beitragsbescheid angegebene Akten-/Kassenzeichen an,** da die Stadt Horn-Bad Meinberg Ihre Zahlungen sonst nicht zuordnen und korrekt buchen kann.

Die vollständig ausgefüllte Erklärung zum Elterneinkommen mit den entsprechenden Einkommensnachweisen senden Sie bitte innerhalb von 14 Tagen an das Amt „Bildung, Ordnung und Soziales" der Stadt Horn-Bad Meinberg zurück.